

**Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR  
über die Festsetzung  
der Abgabepreise für Tickets  
im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)  
für Ortsverkehre  
als Höchstarif  
(Ortsverkehr-Ticket-Richtlinie - OrtsVerk-RL -)**

Die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR erlässt hiermit

- auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Ziff. 5 ZVS und des § 9 AöR-Satzung (Finanzierungsübertragung der Aufgabenträger auf die VRR AöR)
- auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Beschlüsse der jeweils handelnden Zweckverbandsmitglieder
- mit Zustimmung der in der Anlage genannten kreisangehörigen Gemeinde

mit Beschluss des Verwaltungsrats der VRR AöR vom 07.Dezemebr 2021

die nachfolgenden Regelungen als ALLGEMEINE VORSCHRIFT gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

1. Die Abgabepreise für Tarife im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) werden im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchstarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 für die in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst
  - a) die Beförderung von Fahrgästen mit Tickets des VRR-Gemeinschaftstarifs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42, § 43 Nr. 2 und 44 PBefG mit Quelle und Ziel in den in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehren zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR-Gemeinschaftstarifs;

- b) den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der VRR AÖR durch den jeweiligen Unternehmer der in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre;
- c) die Teilnahme des jeweiligen Unternehmers am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge.

Das komplette VRR-Tarifwerk ist im Internetauftritt der VRR AÖR abrufbar ([www.vrr.de](http://www.vrr.de)).

2. Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das jeweilige Bedienungsgebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre.
3. Unternehmen, welche den VRR-Gemeinschaftstarif anwenden und Ortsverkehre im Geltungsbereich der Nr. 2 erbringen, haben Anspruch auf
  - a) den Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß Verbundgrundvertrag (die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar [[www.vrr.de](http://www.vrr.de)])
  - b) die Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge, und
  - c) die Gewährung von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 nach näherer Maßgabe der Nr. 4 dieser allgemeinen Vorschrift.
4. Die Höhe der Ausgleichsleistung und das Verfahren zur Ausgleichsgewährung werden wie folgt festgelegt:
  - a) Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

Von den jeweiligen Gesamtkosten der in der Anlage 1 aufgeführten jeweiligen Ortsverkehre werden die jeweiligen Netto-Einnahmen aus Beförderungsentgelten des VRR-Gemeinschaftstarifs, die Ausgleichsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG sowie die Netto-Erstattungszahlungen gemäß § 231 SGB IX abgezogen.

Die jeweilige Differenz ist der jeweilige Ausgleichsbetrag. Das Einnahmenrisiko trägt das Unternehmen.

- b) Der Ausgleichsbetrag wird monatsweise immer am 10. Kalendertag des Folgemonats als Abschlagszahlung in Höhe von 1/12 des Ausgleichsbetrags gewährt. Die Zahlungen an die Unternehmen erfolgen durch die jeweilige kreisangehörige Gemeinde mit schuldbefreiender Wirkung für den VRR.
- c) Der Ausgleichsbetrag wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:  
Die jeweiligen Gesamtkosten der Ortsverkehre werden ab dem auf die jeweilige Betriebsaufnahme und das erste vollständige Geschäftsjahr folgenden Jahr mit der vom Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres fortgeschrieben.
- d) Der VRR teilt den jeweiligen Unternehmen, den jeweils in der Anlage 1 aufgeführten kreisangehörigen Gemeinden und den Zweckverbandsmitgliedern, in denen die kreisangehörigen Gemeinden ihren Sitz haben, jeweils bis zum 31. Oktober des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichsbetrag mit.
- e) Der VRR erstellt den jeweiligen Unternehmen und den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden jährlich bis zum 31. Oktober des Folgejahres eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 30. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.  
Der VRR teilt den jeweiligen Unternehmen und den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden bis zum 30. November eines jeden Jahres den von ihm für das Folgejahr prognostizierten jeweiligen jährlichen Ausgleichsbetrag in nachprüfbarer Form mit.  
Der prognostizierte Ausgleichsbetrag kann aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden. Für die entsprechenden Abschlagszahlungen ist eine Vorankündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten.

- f) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Als Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 werden die Regelungen des VRR-Einnahmenaufteilungsvertrages und der VRR-Einnahmenaufteilungsrichtlinie festgelegt.
- g) Zur Antragstellung, zum Bewilligungsverfahren und zu den Ausgleichsmechanismen ist die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr entsprechend anzuwenden, soweit diese allgemeine Vorschrift keine speziellere Regelung enthält; die jeweils aktuelle Fassung dieser Finanzierungsrichtlinie des VRR ist im Internet-Auftritt des VRR abrufbar ([www.vrr.de](http://www.vrr.de)). Ein Finanzierungsbescheid ergeht nicht. Er wird durch die Mitteilung gemäß Buchst. e) ersetzt. Die Ausgleichsbeträge für die in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehre werden weder in dem Verbundetat noch in der Ergebnisrechnung des VRR aufgeführt und wirken sich somit auch nicht auf die vom jeweiligen Zweckverbandsmitglied zu leistende Umlage an den Zweckverband VRR aus.
- h) Die jeweiligen Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der vom jeweiligen Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Unterschreitung der von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde festgelegten Mindeststandards für Quantität und Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
- i) Der Ausgleichssatz wird zudem vom VRR entsprechend der tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben zu einem Ortsverkehr zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung gemäß den Anforderungen und Standards der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde verändert werden. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich gesetzliche Rahmenbedingungen in Bezug auf einen Ortsverkehr verändern.

5. Unternehmen, die für die Anwendung des VRR-Gemeinschaftstarifs in einem in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehr eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten und anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des VRR-Gemeinschaftstarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr.1370/2007 sowie dem entsprechend anzuwendenden Abschnitt 6 der Finanzierungsrichtlinie des VRR. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
  
6. Unternehmen, die für die Anwendung der Tarife des VRR-Gemeinschaftstarifs in einem in der Anlage 1 aufgeführten Ortsverkehr eine Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Näheres hierzu und zur Nachweisführung regeln die entsprechend anzuwendenden Abschnitte 5.5, 5.6 und 8 Finanzierungsrichtlinie des VRR. Für Verkehrsunternehmen die unter die Vorgaben der EU-VO (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis“-Beihilfen) fallen, gelten die Regelungen dieser EU-VO. Die endgültige Abrechnung des jeweiligen Jahres ist bis zum 31. Juli des folgenden Jahres zu erbringen.
  
7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u.a. daraus, dass die Unternehmen in den Ortsverkehren das Marktrisiko tragen. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. aus dem Nahverkehrsplan des VRR, dem jeweiligen Nahverkehrsplan des lokalen Aufgabenträgers und den Anforderungen und Standards der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde.

9. Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, bezogen auf diese allgemeine Vorschrift, durch die VRR AöR.
10. Diese Richtlinie steht unter dem Vorbehalt, dass Mittel zur Finanzierung des jeweiligen Ortsverkehrs von der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
11. Die Verwaltung der VRR AöR wird ermächtigt, die Anlage 1 bezogen auf einzelne Ortsverkehre in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Aufgabenträger für den ÖPNV und der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde zu ändern.
12. Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft. Die VRR AöR kann diese Richtlinie bezogen auf einzelne Ortsverkehre jederzeit, jedoch erstmals 24 Monate nach der Betriebsaufnahme im jeweiligen Ortsverkehr außer Kraft setzen. Hierbei ist eine Vorankündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten, die durch eingeschriebenen Brief oder eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an den jeweils zuständigen Aufgabenträger für den ÖPNV, die jeweilige kreisangehörige Gemeinde und den Betreiber gewahrt wird.